

Michael Schmidt

Pröllerstraße 2/4, 94234 Viechtach

Tel.: 09942 / 94 34 0 Fax 09942 / 94 34 51

e-mail: vertrieb@schmidt-anlagen.com

Allgemeine Montagebedingungen Blatt 1 von 3

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle von uns durchzuführenden Montagen. Alle darin nicht geregelten Fragen, wie z.B. Gegenstand, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Montage, die Anzahl des Montagepersonals sowie die Zahlungsbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 1.2. Soweit der Vertrag auch Lieferungen enthält, gelten insoweit die Schmidt - Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Anlagen.

2. Preisberechnung

- 2.1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeit berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2. Ein vereinbarter Pauschalpreis hat zur Voraussetzung, daß die vereinbarten Leistungen unter den Bedingungen, wie sie uns beim Vertragsabschluß benannt wurden, durchgeführt werden können. Mehraufwendungen, die uns durch von uns nicht zu vertretende Umstände, wie durch nachträgliche Änderung des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistung, durch Wartezeiten, Nacharbeit etc. entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt nach den im Anhang niedergelegten Grundsätzen.
- 2.3. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 3.1. Der Besteller hat alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 3.2. Vor Beginn der Montage müssen insbesondere die der Montage erforderlichen Teile auf der Montagestelle vorhanden, Fundamente und sonstige notwendige Bauarbeiten, entsprechend den Maßskizzen, Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt, Beton- und Mauerwerk trocken und abgebunden, der Bauschutt weggeräumt und die Anfahrwege für den Transport der erforderlichen Lasten geebnet, tragfähig und in geeignetem Zustand sein.
- 3.3. Während der Montage ist der Besteller auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - 3.3.1. Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfs- und Fachkräfte (wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Zimmerleute, Maler usw.) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; diese Arbeitskräfte und ihr Aufsichtspersonal haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Sie bleiben jedoch im Dienstverhältnis und unter Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Bestellers;
 - 3.3.2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Beton- und Gerüstarbeiten, einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe sowie aller Anstrich- und Reinigungsarbeiten;
 - 3.3.3. Stellung der zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen;

3.3.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

3.3.5. Bereitstellung notwendiger, trockener, verschleißbarer und geeigneter Räume für die Montageleitung, den Aufenthalt des Montagepersonals (ausgestattet mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung) und zur Aufbewahrung von deren Werkzeug;

3.3.6. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montageteile;

3.3.7. Einhaltung der vom Deutschen Verband für Schweißtechnik und vom Verband der Sachversicherer gemeinsam aufgestellten Sicherheitsvorschriften - bei Arbeiten im Ausland der jeweiligen nationalen Sicherheitsbestimmungen - bei Schweiß-, Schneid-, Löt-, oder Auftauarbeiten und sonstigen feuergefährlichen Tätigkeiten sowie rechtzeitig und einwandfreier Vorbereitung der Arbeiten gemäß diesen Vorschriften.

3.4. Der Besteller hat am Montageort die dort gesetzlich vorgeschriebenen und sonst notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen. Er hat dem Montagepersonal die geltenden Sicherheitsvorschriften in deutscher Sprache schriftlich bekanntzugeben. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich sind, hat er bereitzuhalten, auch wenn deren Stellung durch den Auftraggeber nicht branchenüblich ist. Der Besteller sorgt auf seine Kosten für die Möglichkeit Erster Hilfe und angemessener ärztlicher Versorgung am Montageort.

3.5. Erbringt der Besteller die ihm obliegenden Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße, so werden wir ihm dies unverzüglich nach der Feststellung mitteilen. Nach erfolgloser Anmahnung sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu unterbrechen, bis der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, oder die erforderlichen Leistungen auf Kosten und Gefahren des Bestellers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Außervertragliche Arbeiten

Der Besteller darf das Montagepersonal ohne vorherige Zustimmung nicht zu Arbeiten heranziehen, die außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen liegen. Auch wenn wir unsere Zustimmung erteilen, übernehmen wir damit keine Haftung für diese Arbeiten. Der Besteller ist in solchen Fällen für die Sicherheit des eingesetzten Montagepersonals allein verantwortlich. Die Berechnung erfolgt nach den im Anhang niedergelegten Grundsätzen.

5. Wechsel des Montagepersonals

Es besteht kein Anspruch auf Gestellung eines bestimmten Monteurs. Falls erforderlich, können Monteure abberufen und durch andere ersetzt werden. Wird die Ablösung des Monteurs aus einem nicht von uns zu vertretenden Grunde notwendig, so werden dem Besteller die dadurch entstehenden Kosten berechnet; hierzu rechnen Krankheit und Unfall des Monteurs.

Michael Schmidt

Pröllerstraße 2/4, 94234 Viechtach

Tel.: 09942 / 94 34 0 Fax 09942 / 94 34 51

e-mail: vertrieb@schmidt-anlagen.com

Allgemeine Montagebedingungen Blatt 2 von 3

6. Montagefrist, Gefahrtragung

- 6.1. Die von uns genannten Termine über die Montagefrist gelten nur angenähert. Im übrigen hängt die Montagedauer von den Verhältnissen am Montageort, der Erfüllung der dem Besteller obliegenden Pflichten und der von ihm gewährten allgemeinen Unterstützung ab.
- 6.2. Wird eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Anlage zur Inbetriebnahme durch den Besteller bereit ist oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung diese vorgenommen werden kann. Das gilt auch dann, wenn noch kleine Nacharbeiten erforderlich sind, die die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigen. Die Montagefrist beginnt mit Eingang der Anzahlung, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, mit endgültiger technischer Klarstellung sowie rechtzeitiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers.
- 6.3. Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist auch dann ein, wenn wir zuvor selbst in Verzug geraten waren. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- 6.4. Wird ein verbindlicher Fertigstellungstermin wegen unseres Verschuldens nicht eingehalten, so kann der Besteller, sofern er einen Schaden nachweist, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von 0,5% bis zur Höhe von insgesamt 5% vom Montagepreis für den Teil der zu montierenden Anlage verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.1. Fälle höherer Gewalt sowie alle sonstigen Umstände, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen, haben wir nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Requirierung, Arbeitskämpfe, Beschränkung des Devisentransfers, Beschränkungen bei der Erteilung von Ein- und Ausreisegenehmigungen für das Montagepersonal, Ausfall oder Verzögerung von Wichtigen Zulieferungen, Transportbeschädigungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern sowie Beschränkungen des Energieverbrauches.
- 6.6. .Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im näheren Umkreis - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen. Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z. B. Holzbalken, Holzwände und Fußböden, Kunststoffteile usw.. Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen. Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen. Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen. Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöschern, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch. Brandwache nach Beendigung der Arbeit.

7. Abnahme

- 7.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der montierten Anlage stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels wird dadurch nicht berührt. Als wesentlicher Mangel ist nur ein solcher anzusehen, der die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage stark beeinträchtigt und nicht ohne weiteres beseitigt werden kann.
- 7.2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 7.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir haften für Mängel der Montage, die innerhalb von sechs Monaten auftreten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) ab Abnahme oder, sofern eine solche nicht vorgesehen ist, ab erster Inbetriebsetzung, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, daß wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist der Mangelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert. Die Gewährleistung für Ausbesserungen oder Ersatzstücke beträgt drei Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Montagearbeiten.
- 8.2. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Güte und Eignung der vom Besteller beigestellten Gegenstände und Materialien sowie auf diejenigen Arbeiten des Montagevertrages sind; ferner nicht auf Fehler und Mängel, welche auf das Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind. Für fehlerhafte Arbeiten des vom Besteller beigestellten Personals leisten wir nur dann Gewähr, wenn sie nachweislich auf unsere fehlerhaften Anweisungen zurückzuführen sind.
- 8.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

Michael Schmidt

Pröllerstraße 2/4, 94234 Viechtach

Tel.: 09942 / 94 34 0 Fax 09942 / 94 34 51

e-mail: vertrieb@schmidt-anlagen.com

Allgemeine Montagebedingungen Blatt 3 von 3

8.4. Wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Minderung geltend machen; kommt es zu keiner Einigung über die Minderung, so ist der Besteller berechtigt, die Instandsetzung durch einen Dritten zu unseren Lasten durchführen zu lassen.

9. Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden, insbesondere wegen Folgeschäden wie Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt, oder kommen sie ohne unser Verschulden abhanden, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

12. Gerichtsstand

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist bei Vollkaufleuten und öffentlichen Auftraggebern Viechtach, jedoch sind wir auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

12.2. Bei Auslandsmontagen sind wir auch berechtigt, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen.